

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1836 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs **(Bauhandwerkersicherungsgesetz)**

A. Problem

- a) Die Sicherung der Ansprüche des Bauunternehmers für seine regelmäßig als Vorleistung zu erbringenden Tätigkeiten am Bau ist nach geltendem Recht unzureichend.
- b) In der Praxis der Kreditvergabe und -abwicklung ist es auf der Grundlage des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Verbraucherkreditgesetzes zu Unsicherheiten und Unklarheiten gekommen.

B. Lösung

- a) Der Bauunternehmer erhält ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn der Besteller innerhalb einer ihm zu setzenden Frist dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht nachkommt. Als Sicherheit wird insbesondere auch eine Auszahlungsgarantie der baufinanzierenden Bank des Bestellers zugelassen. Ausgenommen von der Regelung sind neben juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich auch Personen, die ein Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung ausführen lassen.
- b) Die Anforderungen an die Schriftform des Kreditvertrages werden präzisiert und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt. Insbesondere wird das Erfordernis der Angabe des Gesamt-

betrages und aller den Verbraucher treffenden Kreditkosten präzisiert und — je nach Art des Kredits — handhabbar geregelt.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs mit erheblichen Änderungen und Ergänzungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/1836 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. März 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Eckhart Pick
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Bauhandwerkersicherungsgesetz)
— Drucksache 12/1836 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 648 wird folgender § 648 a eingefügt:

„ § 648 a

(1) Der Unternehmer eines Bauwerks oder eines Teils *eines Bauwerks* kann vom Besteller Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen in der Weise verlangen, daß er dem Besteller zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, daß er nach dem Ablauf der Frist seine Leistung verweigere. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs verlangt werden, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt. Sie ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts geleistet werden. Das Kreditinstitut darf Zahlungen an den Unternehmer nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch des Unternehmers anerkennt oder er durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherung) und anderer Gesetze

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 648 wird folgender § 648 a eingefügt:

„ § 648 a

(1) Der Unternehmer eines Bauwerks, **einer Außenanlage** oder eines Teils **davon** kann vom Besteller Sicherheit für die von ihm zu erbringenden Vorleistungen in der Weise verlangen, daß er dem Besteller zur Leistung der Sicherheit eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt, daß er nach dem Ablauf der Frist seine Leistung verweigere. Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs verlangt werden, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt. Sie ist auch dann als ausreichend anzusehen, wenn sich der Sicherungsgeber das Recht vorbehält, sein Versprechen im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers mit Wirkung für Vergütungsansprüche aus Bauleistungen zu widerrufen, die der Unternehmer bei Zugang der Widerrufserklärung noch nicht erbracht hat.

(2) Die Sicherheit kann auch durch eine Garantie oder ein sonstiges Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts **oder Kreditversicherers** geleistet werden. Das Kreditinstitut **oder der Kreditversicherer** darf Zahlungen an den Unternehmer nur leisten, soweit der Besteller den Vergütungsanspruch des Unternehmers anerkennt oder durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur

Entwurf

(3) Der Unternehmer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit eine Sicherheit wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers aufrechterhalten werden muß und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(4) Soweit der Unternehmer für seinen Vergütungsanspruch eine Sicherheit nach den Absätzen 1 oder 2 erlangt hat, ist der Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek nach § 648 Abs. 1 ausgeschlossen.

(5) Leistet der Besteller die Sicherheit nicht fristgemäß, so bestimmen sich die Rechte des Unternehmers nach den §§ 643 und 645 Abs. 1. Gilt der Vertrag danach als aufgehoben, kann der Unternehmer auch Ersatz des Schadens verlangen, den er dadurch erleidet, daß er auf die Gültigkeit des Vertrags vertraut hat.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder
2. eine natürliche Person ist und die Bauarbeiten *überwiegend zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs* ausführen läßt; dies gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) Eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichende Vereinbarung ist unwirksam."

Artikel 2

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, ist § 648 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Zahlung der Vergütung verurteilt worden ist **und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf.**

(3) Der Unternehmer hat dem Besteller die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung **bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert für das Jahr** zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit eine Sicherheit wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Vergütungsanspruch des Unternehmers aufrechterhalten werden muß und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Besteller

1. unverändert
2. eine natürliche Person ist und die Bauarbeiten **zur Herstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung** ausführen läßt; dies gilt nicht bei Betreuung des Bauvorhabens durch einen zur Verfügung über die Finanzierungsmittel des Bestellers ermächtigten Baubetreuer.

(7) unverändert

2. In § 651 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 647, 648“ durch die Angabe „§§ 647 bis 648 a“ ersetzt.

Artikel 2

entfällt

Artikel 2 a

Änderung des Verbraucherkreditgesetzes

Das Verbraucherkreditgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Text der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus auf Grund öffentlich-rechtlicher Bewilligungsbescheide oder auf Grund von Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel vergebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Verbraucher zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den marktüblichen Sätzen liegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 und 5“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b, §§ 7, 9 und 11 bis 13 auf Kreditverträge, nach denen der Kredit von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht und zu für grundpfandrechtl. abgesicherte Kredite und deren Zwischenfinanzierung üblichen Bedingungen gewährt wird; der Sicherung durch ein Grundpfandrecht steht es gleich, wenn von einer solchen Sicherung gemäß § 7 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über Bausparkassen abgesehen wird;“.

cc) Nach dem Text der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 9 auf Kreditverträge, die der Finanzierung des Erwerbs von Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen dienen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 bis 3 und Satz 4 erster Halbsatz werden wie folgt gefaßt:

„Der Kreditvertrag bedarf der schriftlichen Form. Der Form ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Kreditgebers bedarf keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Die vom Verbraucher zu unterzeichnende Erklärung muß angeben“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

bb) In Nummer 1 werden die Buchstaben b und d wie folgt gefaßt:

„b) den Gesamtbetrag aller vom Verbraucher zur Tilgung des Kredits sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, wenn der Gesamtbetrag bei Abschluß des Kreditvertrags für die gesamte Laufzeit der Höhe nach feststeht. Ferner ist bei Krediten mit veränderlichen Bedingungen, die in Teilzahlungen getilgt werden, ein Gesamtbetrag auf der Grundlage der bei Abschluß des Vertrags maßgeblichen Kreditbedingungen anzugeben. Kein Gesamtbetrag ist anzugeben bei Krediten, bei denen die Inanspruchnahme bis zu einer Höchstgrenze freigestellt ist;

d) den Zinssatz und alle sonstigen Kosten des Kredits, die, soweit ihre Höhe bekannt ist, im einzelnen zu bezeichnen, im übrigen dem Grunde nach anzugeben sind, einschließlich etwaiger vom Verbraucher zu tragender Vermittlungskosten;“.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Urkunde“ durch das Wort „Vertragserklärungen“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d)“ durch die Angabe „(§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe d)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1“ und die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

6. In § 14 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2b

Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

In § 9 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick und Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkersicherungsgesetz) — Drucksache 12/1836 — in seiner 76. Sitzung vom 13. Februar 1992 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 47. Sitzung am 20. Januar 1993 mehrheitlich beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat den Gesetzentwurf in seiner 50. Sitzung am 3. Februar 1993 beraten. Er empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.“

Der Ausschuß macht sich insbesondere den Vorschlag in Artikel 1 § 648a Abs. 6 Nr. 2 BGB des Entwurfs zu eigen, wonach private Bauherren zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs von der Regelung ausgenommen werden. Insoweit stimmt der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates ausdrücklich nicht zu.

Der Ausschuß bittet, den Vorschlag des Bundesrates aufzugreifen, in den Ausnahmekatalog des § 3 Abs. 1 Verbrauchercreditgesetz Kredite, die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus durch die zuständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten vergeben werden, mit aufzunehmen.“

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 25. November 1992, 9. Dezember 1992 und 3. März 1993 beraten (57., 60. und 68. Sitzung).

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses vom 25. November 1992 hat der Rechtsausschuß in seiner 60. Sitzung vom 9. Dezember 1992 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran teilgenommen haben die folgenden Verbände:

- IG Bau-Steine-Erden,
- Zentralverband des Deutschen Handwerks,
- Zentraler Kreditausschuß,
- Verband der privaten Bausparkassen,
- Bundesgeschäftsstelle der öffentlichen Bausparkassen,
- Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände,
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft,

— Bundesverband Deutscher Leasing-Gesellschaften.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, die maßgeblich in die weiteren Beratungen des Ausschusses eingeflossen sind, wird auf das stenographische Protokoll der 60. Sitzung des Rechtsausschusses mit den als Anlage abgedruckten Stellungnahmen der Verbände verwiesen.

Die Berichterstatter haben die Beratungen des Rechtsausschusses in intensiven Gesprächen, an denen auch das Bundesministerium der Justiz beteiligt war, vorbereitet. Die zur Annahme empfohlene, aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs wurde einstimmig beschlossen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

In der vom Rechtsausschuß beschlossenen und zur Annahme empfohlenen Fassung beinhaltet der Gesetzentwurf im wesentlichen die folgenden Regelungen:

1. In das **Bürgerliche Gesetzbuch** wird ein neuer § 648a eingefügt, mit dem die Sicherungsmöglichkeiten der am Bau tätigen Unternehmer für ihre regelmäßig als Vorleistung zu erbringenden Tätigkeiten verbessert werden sollen. Dabei soll dem Bauunternehmer im Regelfall nicht mehr das Grundstück als Sicherheit dienen, sondern die zum Bauen bestimmten Finanzierungsmittel des Bestellers. Der neue § 648a BGB sieht vor allem die folgenden Punkte vor:

- Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage oder eines Teils davon erhält ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn der Besteller innerhalb einer ihm zu setzenden Frist dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht nachkommt (§ 648a Abs. 1 BGB).
- Die Sicherheit kann durch die Garantie eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers geleistet werden (§ 648a Abs. 2 BGB). Damit wird als Sicherheit insbesondere auch eine Auszahlungsgarantie der baufinanzierenden Bank des Bestellers zugelassen.
- Die Kosten der Sicherheitsleistung hat der Unternehmer dem Besteller bis zu einem Höchstsatz von 2 vom Hundert jährlich der Garantiesumme zu erstatten (§ 648a Abs. 3 BGB).
- Keine Anwendung finden diese Regelungen auf juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sowie auf private Bauherren, die ein Einfamilienhaus mit oder ohne Einliegerwohnung herstel-

len oder instandsetzen lassen, es sei denn, der Bauherr hat einen Baubetreuer eingeschaltet.

2. In das **Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG)** werden unter anderem folgende Präzisierungen und Klarstellungen aufgenommen:

- Es wird klargestellt, daß Wohnungsbau- und Städtebauförderungskredite öffentlich-rechtlicher Anstalten nicht dem Verbraucherkreditgesetz unterfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG).
- Die Finanzierung des Kaufs von Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen wird aus der Verbundgeschäftsregelung des § 9 VKG ausgenommen, so daß kursrisikofreie Spekulationen zu Lasten des finanzierenden Kreditinstitutes ausgeschlossen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 VerbrKrG).
- Die Anforderungen an die Schriftform von Kreditverträgen werden präzisiert und den Bedürfnissen der Praxis angepaßt. Nunmehr sind getrennte Vertragsannahmeerklärungen der Parteien ebenso möglich wie die Erstellung der Erklärung des Kreditgebers mit Hilfe einer automatischen Einrichtung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 VerbrKrG).
- Das Erfordernis, den Gesamtbetrag aller den Verbraucher im Rahmen der Kreditvereinbarung treffenden Zinsen, Kosten und Tilgungsraten anzugeben, wird präzisiert und — je nach Art des Kredits — einer in der Praxis handhabbaren Regelung zugeführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, d VerbrKrG).

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkergesetz) — Drucksache 12/1836 — wurde im Rechtsausschuß von allen Fraktionen und Gruppen einmütig begrüßt. Vor dem Hintergrund, daß die nach geltendem Recht bestehenden Sicherungsmöglichkeiten der Bauhandwerker, für ihre regelmäßig als Vorleistungen zu erbringenden Tätigkeiten am Bau Sicherheiten zu erhalten (Sicherungshypothek nach Bürgerlichem Recht, Verdingungsordnung für Bauleistungen, Gesetz über die Sicherung von Bauforderungen aus dem Jahr 1909), in der Praxis weitestgehend ins Leere gehen und ihm keinen effektiven Schutz bieten, hat der Ausschuß die Notwendigkeit der vorgesehenen Regelung in § 648a BGB einhellig bejaht. Der Ausschuß hat allerdings gegenüber der Entwurfsfassung einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Der Rechtsausschuß hat auch die Initiative des Bundesrates begrüßt, im Verbraucherkreditgesetz Klarstellungen und Präzisierungen vorzunehmen, die im Hinblick auf verschiedene Schwierigkeiten bei der Anwendung und Auslegung des am 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Verbraucherkreditgesetzes notwendig erscheinen. Auch diesbezüglich hat der Rechtsausschuß die Vorschläge des Bundesrates in einigen

Punkten geändert und darüber hinaus wesentliche Ergänzungen beschlossen.

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Bauhandwerkergesicherung bzw. der Vorschläge des Bundesrates zum Verbraucherkreditgesetz kurz erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Vorschläge des Bundesrates unverändert übernommen hat, wird auf die jeweiligen Begründungen in der Drucksache 12/1836 verwiesen.

Über die beschlossenen Änderungen hinaus hat sich der Rechtsausschuß unter anderem auch noch mit der Notwendigkeit einer Klarstellung in § 4 Abs. 2 Verbraucherkreditgesetz beschäftigt, da es nach Angaben der betroffenen Kreise in der Praxis hinsichtlich der Angabe des Effektivzinssatzes zu Auslegungsproblemen („Nettokreditbetrag“) im Verhältnis zur Preisangabenverordnung gekommen sei. Der Ausschuß hat jedoch eine diesbezügliche Änderung für nicht notwendig erachtet. Nach einhelliger Auffassung bringt auch der geltende Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherkreditgesetz mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck, daß sich die Berechnung des effektiven und des anfänglichen effektiven Jahreszinses nach § 4 Preisangabenverordnung richtet, bei Bauspardarlehen — systembedingt — ausschließlich nach § 4 Abs. 8 Preisangabenverordnung. Ein widerspruchsfreies Zusammenwirken von Verbraucherkreditgesetz und Preisangabenverordnung erscheint damit gewährleistet.

Zu Artikel 1 — Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Bauhandwerkergesicherung)

Zu Nummer 1 — § 648a Abs. 1 Satz 1 BGB

Der Rechtsausschuß hat die Entwurfsfassung in § 648a Abs. 1 um den Begriff der „Außenanlage“ ergänzt. Er hat damit dem berechtigten Anliegen Rechnung getragen, die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus in vollem Umfang in den angestrebten Schutz der neuen Regelung einzubeziehen. Nach der Entwurfsfassung sind diese Betriebe mit einem erheblichen Teil ihrer Tätigkeiten von der Regelung ausgeschlossen. So werden — soweit ersichtlich auch von der Rechtsprechung — etwa Erdarbeiten, Pflanz-, Rasen- und Saatarbeiten, landschaftsgärtnerische Entwässerungsarbeiten und vegetationstechnische Arbeiten ganz überwiegend als Arbeiten an einem Grundstück, nicht aber als Arbeiten an einem Bauwerk angesehen, obwohl sie häufig im engen Zusammenhang mit den Arbeiten an Bauwerken und Gebäuden stehen. Auch die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus tragen — worauf die Begründung des Entwurfs im Zusammenhang mit dem Sicherungserfordernis für Bauhandwerker hinweist — zur Wertsteigerung des Grundstücks bei. Der Ausschuß hält es daher nicht für angemessen, hier eine Unterscheidung zuzulassen, die zu einer wesent-

lichen Schlechterstellung der genannten Betriebe führte.

Der Ausschuß hat vor diesem Hintergrund den Begriff „Außenanlage“ in den Gesetzestext aufgenommen. Der Begriff ist den am Bau Beteiligten geläufig (vgl. DIN 276, Kostengruppe 5). Nach Auffassung des Ausschusses können so auch die in diesem Bereich bestehenden Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen Arbeiten bei Bauwerken und Arbeiten an einem Grundstück beseitigt werden.

Zu Nummer 1 — § 648a Abs. 2 Satz 1, 2 BGB

Der Rechtsausschuß hat einmütig die Auffassung des Bundesrates geteilt, neben den Kreditinstituten auch die Kreditversicherer als mögliche Sicherungsgeber im Rahmen des § 648a zuzulassen. Die von Kreditversicherern gestellten Sicherheiten sind denen eines Kreditinstitutes gleichwertig. Kreditversicherer verfügen gleichfalls über die notwendige Bonität und unterliegen einer materiellen Staatsaufsicht; sie sind dementsprechend auch nach § 17 Nr. 2 VOB-B neben den Kreditinstituten gleichrangig als Bürgen zugelassen.

Der Ausschuß hat deshalb entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates (Drucksache 12/1836, S. 12), denen die Bundesregierung zugestimmt hat, in § 648a Abs. 2 Satz 1 und 2 die Wörter „oder Kreditversicherers“ bzw. „oder der Kreditversicherer“ ergänzt.

Zu Nummer 1 — § 648a Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BGB

Nach dem Wortlaut der Entwurfsfassung kann das als Sicherungsgeber tätig werdende Kreditinstitut bei Vorlage eines zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ergangenen vorläufig vollstreckbaren Urteils, in welchem der Besteller zur Zahlung verurteilt wird, an den Unternehmer auszahlen, ohne daß die vor Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen den Besteller nach dem Urteil gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung durch den Unternehmer erbracht wurde. Des weiteren ist im Entwurf nicht eindeutig geregelt, ob das als Sicherungsgeber tätig werdende Kreditinstitut auch dann Zahlungen aufgrund der Sicherheit an den Unternehmer leisten darf, wenn der Besteller zur Zahlung der Vergütung Zug um Zug gegen Durchführung weiterer Arbeiten verurteilt wurde.

Die schützenswerten Interessen des Bestellers gebieten es in beiden Fällen, eine vorzeitige Zahlung des Sicherungsgebers an den Unternehmer eindeutig auszuschließen. Der Sicherungsgeber soll deshalb nur dann zur Zahlung an den Unternehmer befugt sein, wenn dieser die im Urteil angeordnete Sicherheitsleistung erbracht hat oder die in dem Zug-um-Zug-Urteil bezeichnete Gegenleistung bewirkt wird. Diesem Anliegen trägt die vom Rechtsausschuß in § 648a Abs. 2 Satz 2 angefügte Ergänzung Rechnung, daß Zahlungen an den Unternehmer erst dann erfolgen dürfen, wenn auch „die Voraussetzungen vorliegen,

unter denen die Zwangsvollstreckung begonnen werden darf“. Die Formulierung entspricht weitestgehend dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 12/1836, S. 12).

Zu Nummer 1 — § 648a Abs. 3 Satz 1 BGB

Nach Absatz 3 Satz 1 des Entwurfs hat der Unternehmer dem Besteller grundsätzlich die Kosten der Sicherheitsleistung zu erstatten, jedoch ist die Erstattungspflicht auf die „üblichen“ Kosten beschränkt. Dem Rechtsausschuß ist diese Beschränkung zu unbestimmt. Bislang gibt es noch keinen Marktpreis für die hier geregelten Bankgarantien, und die Bauhandwerker können auf die Vereinbarung zwischen dem Besteller und dessen Bank bzw. Kreditversicherer keinen Einfluß nehmen. Um das Kostenrisiko für die Unternehmer in einer kalkulierbaren Weise zu begrenzen, erscheint dem Ausschuß eine zahlenmäßige Obergrenze angebracht. Der gewählte Grenzsatz von 2 vom Hundert jährlich der Garantiesumme liegt im oberen Drittel der bei bar- oder kreditunterlegten Haftungskrediten zu erwartenden Avalprovisionen.

Zu Nummer 1 — § 648a Abs. 6 Nr. 2 BGB

Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob und in welchem Umfang neben den juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 648a Abs. 6 Nr. 1) auch die privaten, für den eigenen Wohnbedarf bauenden Besteller vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden sollen, wie es der Entwurf in § 648a Abs. 6 Nr. 2 vorsieht. Im Ergebnis hat der Ausschuß die Frage einmütig auf der Grundlage der in der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 12/1836, S. 11 und 16f.) und der auch in der Anhörung von den Sachverständigen überwiegend vertretenen Auffassung bejaht. Auch der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich für die Ausnahmvorschrift des § 648a Abs. 6 Nr. 2 ausgesprochen.

Gemessen am vorrangigen Zweck des neuen § 648a, den Bauunternehmer vor existenzgefährdenden Risiken großer Bauplätze zu schützen und ihm insoweit ein effektives Sicherungsinstrument zur Verfügung zu stellen, ist die Herausnahme des privaten Bauherrn aus dem Anwendungsbereich jedenfalls in dem vom Gesetz zugelassenen Rahmen sachgerecht und angemessen, zumal die Ausnahme nicht eingreift, wenn ein über die Finanzierungsmittel verfügender Baubetreiber eingeschaltet ist. Die Risiken, denen der Handwerker bei der Errichtung eines Einfamilienhauses ausgesetzt ist, sind nach Auffassung des Ausschusses sehr viel geringer als diejenigen, die bei der Abwicklung von Aufträgen durch Bauträger zu gewärtigen sind. Beim privaten Eigenheimbau ist in der Regel von einer solideren Finanzierung bei vergleichsweise höherem Eigenkapital auszugehen. Nachfinanzierungen sind erforderlichenfalls durch die finanzierende Bank noch möglich, da auch sie kein Interesse daran hat, daß das Objekt in die Zwangsversteigerung geht. Der Ausschuß hat weiter berücksichtigt, daß in der

Praxis namentlich der Bausparkassen noch keine Erfahrungen mit der neuen Sicherungsregelung vorliegen und die Beibringung einer Sicherheit den privaten Eigenheimbauer als nicht professionellen Bauherrn erheblich belasten würde. Schließlich ist der private Eigenheimbauer im Verhältnis zum Bauunternehmer regelmäßig der schwächere Vertragsteil, während sich die Bauunternehmer gegenüber großen Bauträgern und Wohnungsbaununternehmen sowohl wegen des Bauvolumens und der Finanzierungsrisiken als auch im Hinblick auf die Vertragsbedingungen in einer ungleich schutzwürdigeren Lage befinden.

Vor diesem Hintergrund vermochte sich der Ausschuß auch nicht der vom Bundesrat und in der Anhörung seitens des Zentralverbands des Deutschen Handwerks vorgeschlagenen uneingeschränkten Einbeziehung der privaten Eigenheimbauer anschließen.

Der Rechtsausschuß hat allerdings nicht die im Entwurf vorgesehene Formulierung „überwiegend zur Deckung des eigenen Wohnbedarfs“ übernommen, da sie nach einhelliger Auffassung keine klare Abgrenzung erlaubt. Demgegenüber erscheint die vom Ausschuß beschlossene Formulierung „Herstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses mit oder ohne Einliegerwohnung“ sachgerechter und auch in der Praxis einer klaren Abgrenzung zugänglich.

Werden im Zusammenhang mit der Erstellung oder Instandsetzung eines Einfamilienhauses auch Außenanlagen mit in Auftrag gegeben, so soll der Besteller auch in bezug auf diese Außenanlagen nicht sicherungspflichtig sein.

Zu Nummer 2 — § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB

Die Einfügung in § 651 Abs. 1 Satz 2 entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 12/1836, S. 13, Nr. 6), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die Aufnahme des § 648a in § 651 Abs. 1 Satz 2 BGB soll fehlerhafte Rückschlüsse auf die Rechtsnatur von Bauwerksverträgen vermeiden, die nach herrschender Meinung stets der Regelung nach § 651 Abs. 2 BGB unterliegen.

Zu Artikel 2 — Übergangsvorschrift

Der Rechtsausschuß hat die Übergangsvorschrift des Artikels 2 der Entwurfsfassung ersatzlos gestrichen. Die Beibehaltung dieses Artikels würde den Schluß erlauben, der neue Artikel 2a gelte auch für bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Kreditverträge. Das ist jedoch nicht gewollt. Vielmehr sollen auch die in Artikel 2a und 2b enthaltenen Rechtsänderungen nur für Kreditverträge gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen werden.

Eine Übergangsvorschrift dieses Inhalts erübrigt sich jedoch, weil sich ihr Gehalt bereits aus dem allgemeinen Prinzip des Artikels 170 EGBGB ergibt.

Zu Artikel 2a — Änderung des Verbrauchercreditgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a — § 3 Abs. 1 Nr. 5 VerbrKrG

Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 12/1836, S. 14) aufgegriffen und durch die Einfügung einer neuen Nummer 5 in § 3 Abs. 1 VerbrKrG klargestellt, daß direkt von öffentlich-rechtlichen Anstalten vergebene Kredite zur Förderung des Wohnungswesens nicht dem Anwendungsbereich des Verbrauchercreditgesetzes unterfallen.

Der Ausschuß hat einhellig die Auffassung vertreten, daß mit dieser Einfügung lediglich eine Klarstellung, nicht aber eine Änderung der bestehenden Rechtslage verbunden ist. Die zinsgünstigen Kredite zur Förderung des Wohnungswesens und des Städtebaus werden von den betreffenden Anstalten des öffentlichen Rechts ohne die für das Merkmal der gewerblichen Tätigkeit erforderliche Gewinnerzielungsabsicht und außerhalb des allgemeinen Wettbewerbs vergeben. Schon deshalb unterfallen derartige Verträge nicht dem Verbrauchercreditgesetz. Die Anwendung des VerbrKrG ist im übrigen auch deshalb nicht sinnvoll, weil bei öffentlichen Baudarlehen Zeitpunkt und Maß der Konditionenänderungen regelmäßig im voraus nicht festgelegt werden.

Wenn die Bundesregierung gleichwohl in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dessen Vorschlag widersprochen und sich wegen des Informationsbedürfnisses des Kreditnehmers gegen die Aufnahme der neuen Nummer 5 in § 3 Abs. 1 VerbrKrG ausgesprochen hat (Drucksache 12/1836, S. 17), so vermochte der Ausschuß dieser Argumentation nicht zu folgen. Dem Informationsbedürfnis des Kreditnehmers wird insofern Rechnung getragen, als es in diesem Bereich vergleichsweise keine Darlehen gibt, die mit einem ähnlich hohen Prüfungs- und Beratungsaufwand durch Gemeinden, Bauaufsichtsbehörden, Bewilligungsstellen und schließlich durch die vom Staat beauftragten Förderinstitute verbunden sind. Im Interesse des Verbraucherschutzes erscheint daher die Anwendung des Verbrauchercreditgesetzes in diesem Bereich nicht notwendig. Auch erscheint es nicht überzeugend, einerseits das Merkmal der gewerblichen Tätigkeit zu verneinen, andererseits aber die Anwendung des Verbrauchercreditgesetzes auch in diesem Bereich zu fordern. Der Ausschuß hält vor diesem Hintergrund die getroffene Klarstellung im Interesse der Normenklarheit und der Rechtssicherheit — auch im Hinblick auf zukünftige Rechtsprechung — für geboten.

Die Aufnahme der neuen Nummer 5 in § 3 Abs. 1 VerbrKrG entspricht auch dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa — § 3 Abs. 2 Nr. 1 VerbrKrG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Änderung bzw. Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb — § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG

Die Einfügung der Wörter „und deren Zwischenfinanzierung“ entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 12/1836, S. 14), dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus auch den von ihm neugefaßten § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b in die Ausnahmenvorschrift des § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG aufgenommen. Diese Einfügung wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit bereitet die Pflichtangabe des „Gesamtbetrags“ im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe b bei Grundstückskrediten in vielerlei Hinsicht Schwierigkeiten, die nur unter Zugrundelegung von Fiktionen behoben werden könnten, wodurch diese Angabe für den Verbraucher insgesamt keinen realen Aussagewert mehr hätte. Grundstückskredite sind vielfach auf lange Laufzeiten von 20 bis 30 Jahren hin angelegt, wobei aber Zinssatz und Damnum nur für einen Teilabschnitt von z. B. fünf Jahren festgelegt werden. Die fiktive Hochrechnung dieser Größen auf die gesamte Laufzeit entfernt sich erfahrungsgemäß weit von der Realität und ergäbe für den Verbraucher eher ein trügerisches Bild. Ebensowenig Aussagekraft hätte für ihn die Angabe eines Abschnittsgesamtbetrags, der im übrigen schon begrifflich einen Widerspruch in sich selbst darstellte. Ferner werden Grundstückskredite oft abschnittsweise oder in Teilbeträgen nach Baufortschritt ausbezahlt, wobei bis zur Inanspruchnahme nur ein Bereitstellungszins und danach der Vertragszins geschuldet wird. Bei Vertragsschluß sind die Auszahlungszeitpunkte unbestimmt. Ebenso unsicher können Zeitpunkt und Umfang der Tilgung — z. B. durch parallellaufende Bausparverträge oder Lebensversicherungen — sein. Eine minutiöse gesetzliche Regelung, wie diese und andere Unwägbarkeiten im Rahmen einer fiktiven Pflichtangabe des Gesamtbetrags in Ansatz zu bringen wäre, erscheint der Ausschlußmehrheit nicht sinnvoll.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc — § 3 Abs. 2 Nr. 4 VerbrKrG

Gemäß § 9 Abs. 1 VerbrKrG bildet ein Kaufvertrag ein mit einem Kreditvertrag verbundenes Geschäft, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind. Bei derartigen Geschäften führt ein Widerruf der Kreditaufnahme durch den Verbraucher dazu, daß der Kaufvertrag keine Verbindlichkeit erlangt. Die Kaufsache kann zurückgegeben werden, die Kreditverbindlichkeit entfällt.

Die Anwendung dieser Verbundgeschäftsregelung des § 9 VerbrKrG auf finanzierte Wertpapier-, Devisen- oder Edelmetallgeschäfte ermöglicht es dem Kredit-

nehmer im Hinblick auf § 7 Abs. 1 VerbrKrG (Widerrufsrecht), das Risiko des finanzierten Geschäfts auf den Kreditgeber abzuwälzen, wenn dieser zugleich das Risikogeschäft vermittelt hat. Die Anwendung der Regelung in diesem Bereich führt also dazu, daß etwa der Wertpapierkäufer durch Widerruf des Kreditvertrages auch das Wertpapiergeschäft unwirksam machen kann. Dies eröffnet ihm die Möglichkeit, während der Widerrufsfrist kursrisikofrei zu Lasten des Kreditinstituts zu spekulieren.

Im Hinblick auf die mit dieser Regelung verbundenen untragbaren Risiken für die Kreditinstitute ist der Ausschuß einmütig übereingekommen, durch Einfügung der neuen Nummer 4 in § 3 Abs. 2 VerbrKrG die Anwendbarkeit der Verbundgeschäftsregelung des § 9 VerbrKrG auf die genannten Risikogeschäfte auszuschließen. Der Herausnahme der finanzierten Risikogeschäfte aus dem Anwendungsbereich des § 9 VerbrKrG steht auch der Gedanke des Verbraucherschutzes nicht entgegen. Der Käufer kann sich in diesem Bereich jederzeit zum Tageskurs wieder von den gekauften Wertpapieren, Devisen oder Edelmetallen trennen. Darüber hinaus kann er sich durch das generelle Widerrufsrecht des § 7 VerbrKrG auch jederzeit wieder aus dem Kreditvertrag lösen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa — § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 4 erster Halbsatz VerbrKrG

Die Änderung dient der Beseitigung praktischer Schwierigkeiten im Darlehensgeschäft. Das mit der gesetzlichen Schriftform nach § 126 BGB verbundene Gebot der Urkundeneinheit nötigt Kreditinstitute und Verbraucher bei dem weithin üblichen Vertragsschluß im Korrespondenzwege, die einheitliche Vertragsurkunde mehrfach — oft dreimal — untereinander hin- und herzuschicken. Dieser Aufwand wird durch den neuen Absatz 1 Satz 2 erheblich reduziert, ohne daß dadurch die Information des Verbrauchers, dessen unterschriebene Erklärung gemäß Satz 4 die Pflichtangaben enthalten muß, Einbußen erleidet.

Das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung des Vertrags führt häufig zu großem Mehraufwand bei der Bearbeitung von Kreditverträgen. Zahlreiche Institute stellen ihre Verträge im Wege der Datenverarbeitung her. Die Beibehaltung des Erfordernisses der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Kreditgeber führt nicht zu einer Steigerung der Eindeutigkeit und Klarheit der Vertragsunterlagen, sondern ist bei maschineller Bearbeitung der Erklärung des Kreditgebers nur mehr ein bloßer Formalismus.

Diesem Hintergrund sollen die beschlossenen Änderungen Rechnung tragen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb — § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und d VerbrKrG

Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b soll Zweifel und Unsicherheiten hinsichtlich der Ver-

pflichtung zur Angabe des Gesamtbetrages aller Teilzahlungen beseitigen. Zweck der Regelung ist eine zuverlässige und konkrete Unterrichtung des Verbrauchers über die Gesamtsumme der Belastung. Eine Angabe ist nur möglich und sinnvoll, wenn die Einzelbeträge bei Vertragsschluß feststehen. Dies ist bei verschiedenen Darlehensgestaltungen nicht der Fall, so zum Beispiel bei Rahmen- und Kontokorrentkrediten, variablem Zinssatz, Valutierung in Teilbeträgen oder offenem Zeitpunkt der Inanspruchnahme eines Darlehens. Grundsätzlich entfällt dann die Angabe des Gesamtbetrages. Bei Ratenkrediten mit variablen Konditionen soll allerdings ein fiktiver Gesamtbetrag auf der Grundlage der Anfangskonditionen angegeben werden, wobei in diesen Fällen ein auch optisch hervorgehobener Hinweis erforderlich ist, daß sich die Höhe der Anfangsbelastung ändern kann. Hingegen stellt der letzte Satz von Nummer 1 Buchstabe b nochmals klar, daß bei Rahmenkrediten die Pflichtangabe des Gesamtbetrages entfällt.

Die veränderte Fassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d stellt klar, daß Kosten, deren Höhe bei Vertragsschluß nicht bekannt sind, nur dem Grunde nach anzugeben sind.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc — § 4 Abs. 1 Satz 5 VerbrKrG

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Änderung bzw. Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 4 erster Halbsatz.

Zu Nummer 2 Buchstabe c — § 4 Abs. 3 VerbrKrG

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Änderung bzw. Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 4 erster Halbsatz.

Bonn, den 9. März 1993

Dr. Eckhart Pick
Berichtersteller

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten

Zu Nummern 3 bis 6 — § 6 Abs. 1, 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 14 Satz 2 VerbrKrG

Es handelt sich um Folgeänderungen wegen der Änderung bzw. Neufassung des § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Satz 4 erster Halbsatz.

Zu Artikel 2 b — Änderung des Fernunterrichtsschutzgesetzes

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VerbrKrG.

Weitere Folgeänderungen

Wegen der Einfügung der neuen Artikel 2 a und 2 b in den Entwurf ergibt sich die Notwendigkeit, in Artikel 1 die Überschrift „Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ einzufügen und die Bezeichnung des Gesetzentwurfs insgesamt in der beschlossenen Weise zu ändern.

Zu Artikel 3 — Inkrafttreten

Der Rechtsausschuß hielt einen raschen und einheitlichen Inkrafttretenstermin sowohl für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs als auch des Verbraucherkreditgesetzes für angebracht. Im Hinblick auf die lange Vorlaufzeit des Gesetzes und die Beteiligung der von den Regelungen betroffenen Kreise im Gesetzgebungsverfahren erschien der Termin 1. Mai 1993 angemessen.

